

# Einreise- und Gesundheitsbestimmungen sowie allgemeine Hinweise

(Stand Drucklegung, Änderungen vorbehalten)

## Allgemeine Hinweise

Für alle Reisen, bei denen nicht ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, benötigt jeder Reisende einen nach Reiseende noch mindestens 6 Monate gültigen Reisepass. Werden ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen, so ist für deutsche Staatsbürger auch ein Personalausweis, der ebenfalls noch 6 Monate über das jeweilige Reiseende hinaus gültig sein muss, ausreichend. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen Kinderreisepass mit Lichtbild (auch unter 10 Jahren), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. In vielen Ländern wird daneben auch ein noch gültiger Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“ als ausreichend anerkannt. In einigen Ländern wird jedoch auch für Kinder ein normaler Reisepass als Einreisedokument gefordert. Wir empfehlen daher dringend, sich noch einmal rechtzeitig vor Reisebeginn über die dann aktuellen Einreisebestimmungen zu informieren. Hierfür stehen Ihnen insbesondere die Informationen auf [www.aida.de](http://www.aida.de) sowie auf den Seiten des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) zur Verfügung.

Die Hinweise zu den Einreise- und Gesundheitsbestimmungen gelten für Gäste mit deutscher Staatsbürgerschaft, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind (z. B. doppelte Staatsbürgerschaft, Erstwohnsitz im Ausland). Deutsche Staatsbürger, bei denen besondere Verhältnisse gegeben sind, sowie Angehörige anderer Nationen erkundigen sich bitte rechtzeitig über die für sie geltenden Einreisebestimmungen bei dem für sie jeweils zuständigen Konsulat oder z. B. dem Service der Visum Centrale ([www.visum-centrale.de](http://www.visum-centrale.de)).

Wir bitten zu berücksichtigen, dass eine Einreise ohne ausreichendes und gültiges Reisedokument zu erheblichen Kosten für den jeweiligen Reisenden führen kann. Zusätzlich zu den vorgenannten Reisedokumenten benötigen deutsche Staatsbürger für die meisten der in diesem Katalog genannten Zielgebiete kein gesondertes Visum. Bitte beachten Sie die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen oder Besonderheiten bezüglich Pass- und Visabestimmungen einzelner Zielgebiete.

### Besonderer Hinweis für Minderjährige

Wir weisen darauf hin, dass es in vielen Ländern, insbesondere in Mittel- und Südamerika, aber auch in Europa, zu Einschränkungen für Minderjährige kommen kann, die allein reisen oder lediglich in Begleitung einer sorgeberechtigten Person. Deshalb sollten Minderjährige, die ohne Eltern oder nur mit einem Elternteil reisen, unbedingt eine schriftliche Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen. Diese sollte mindestens auch in englischer Sprache verfasst und vom entsprechenden Konsulat amtlich beglaubigt sein. Gegebenenfalls muss die Einverständniserklärung in einer weiteren Sprache, z. B. der jeweiligen Landessprache, verfasst und beglaubigt sein. Informieren Sie sich hierzu bitte rechtzeitig auf [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de) oder bei den zuständigen Konsulaten/Botschaften der jeweiligen Reiseländer.

## Einreisebestimmungen (Pass-/Visabestimmungen)

### Ägypten

Bitte beachten Sie, dass bei Ihrer Einreise eine Visumgebühr in Höhe von derzeit ca. 22 Euro p.P. (ab 2 Jahren) erhoben wird, die nicht im Reisepreis enthalten ist und über Ihr Bordkonto abgerechnet wird.

### Argentinien und Brasilien

Zur Einreise nach Argentinien oder Brasilien benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Auch Minderjährige jeglichen Alters benötigen einen Reisepass oder Kinderreisepass mit Lichtbild, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Personalausweise sowie der deutsche Kinderausweis sind keine offiziell anerkannten Einreisedokumente. Auch die Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist i. d. R. nicht ausreichend.

**Bitte beachten Sie für Argentinien zusätzlich:** Minderjährige, die ohne Eltern oder nur mit einem Elternteil reisen, brauchen für die Ein- und Ausreise die Erlaubnis des/der (beider) Sorgeberechtigten. Für jede Reise wird eine neue Reise genehmigung benötigt. Diese Pflicht besteht grundsätzlich nur für argentinische Staatsangehörige und Ausländer mit längerfristigem (visumpflichtigem) Aufenthalt. Es hat sich jedoch bewährt, dass sich auch deutsche Touristen mit vorübergehendem Aufenthalt dieser Praxis fügen.

Kinder unter 14 Jahren müssen auf Reisen eine Bescheinigung über die Einwilligung der Sorgeberechtigten mit sich führen. Wird der Minderjährige von nur einem Sorgeberechtigten begleitet, so ist die Einwilligung des anderen Sorgeberechtigten

notwendig. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt (auch bei Verwitweteten), so muss hierüber eine Bescheinigung mitgeführt werden. Reist der Minderjährige allein oder in Begleitung volljähriger Dritter, so müssen die Bescheinigungen Namen, Anschrift und Ausweis- oder Passnummer des Begleiters und/oder der Empfangsperson am Zielort enthalten. Kinder unter 6 Jahren werden bei Ein- und Ausreise in das Register der argentinischen Einwanderungsbehörden eingetragen. Die Einwilligungen und Nachweise müssen von einem argentinischen Konsulat beglaubigt werden. Verbindliche Auskünfte erteilen nur die argentinischen Konsulate, z. B. auch darüber, ob und welche Dokumente ggf. ins Spanische übersetzt werden müssen – siehe hierzu auch <http://www.embajada-argentina.de/de/konsulat/reiseerlaubnis.html>

**Bitte beachten Sie für Brasilien zusätzlich:** Brasilianische Minderjährige, die nicht von beiden Elternteilen oder Erziehungsberechtigten begleitet werden, bedürfen einer entsprechenden Einverständniserklärung des nicht mitreisenden Elternteils bzw. beider Eltern oder Erziehungsberechtigter. Dies gilt insbesondere für die Ausreise aus Brasilien, bei der Einreise wird i. d. R. nicht danach verlangt. Die elterliche Einverständniserklärung muss zur Beglaubigung entweder vor einem brasilianischen Konsularbeamten an einer brasilianischen Auslandsvertretung oder bei einem brasilianischen Notariat (Cartório) abgegeben werden. In Brasilien geborene Minderjährige und vermutlich auch im Ausland geborene Minderjährige mit brasilianischem Pass bedürfen i. d. R. einer Genehmigung eines brasilianischen Richters, wenn sie aus Brasilien ohne Begleitung beider Eltern ausreisen wollen.

Auf nicht brasilianische Minderjährige trifft dies grundsätzlich nicht zu, d. h., diese können bei Besitz eines gültigen Reisepasses von nur einem Erziehungsberechtigten begleitet werden oder allein einreisen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass in Einzelfällen obige Erfordernisse doch verlangt werden. Zum Thema „Reise genehmigung für Minderjährige“ werden auf der Homepage der Brasilianischen Botschaft Berlin [www.brasilianische-botschaft.de/konsularabteilung/reiseenehmigung-fur-minderjaehrig/](http://www.brasilianische-botschaft.de/konsularabteilung/reiseenehmigung-fur-minderjaehrig/) ausführliche Hinweise zur Verfügung gestellt.

Es wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor Einreise des Kindes in Brasilien bei der zuständigen brasilianischen Auslandsvertretung zu informieren und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

### Brunei/Darussalam

Zur Einreise nach Brunei/Darussalam benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Kinder und Jugendliche benötigen einen noch 6 Monate über das Reiseende hinaus gültigen Kinderreisepass mit Lichtbild, für Kinder ab 12 Jahren ist auch ein Reisepass ausreichend (Gültigkeit ebenfalls noch mindestens 6 Monate über das Reiseende hinaus). Ein Kinderausweis oder die Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist nicht ausreichend.

### Chile

Deutsche Staatsbürger (auch Minderjährige jeglichen Alters) benötigen für die Einreise nach Chile einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate über das Reiseende hinaus gültig sein muss. Kinderreisepässe und Kinderausweise wurden noch nicht offiziell anerkannt, in der Praxis werden beide Dokumente (sofern mit Lichtbild) jedoch bei Einreise akzeptiert. Die Eintragung eines Kindes im Pass der Eltern ist hingegen nicht ausreichend.

Für einen kurzfristigen Aufenthalt zu Tourismus- oder Besuchszwecken ist kein Visum erforderlich. Bei der Einreise wird an der Grenze kostenlos eine „Tarjeta de Turismo“ (Touristenkarte) ausgestellt, die zu einem Aufenthalt von maximal 90 Tagen berechtigt. Die „Tarjeta de Turismo“ muss beim Verlassen des Landes zurückgegeben werden. Bei Verlust oder Diebstahl muss daher vor Ausreise von der „Policía Internacional“ in Santiago bzw. in anderen Regionen von der „Policía de Investigaciones“ eine Ersatzkarte ausgestellt werden.

Minderjährige, die ohne Eltern oder nur mit einem Elternteil reisen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der nicht mitreisenden Sorgeberechtigten mit sich führen, anderenfalls kann ihnen in Chile die Ein- bzw. Ausreise verweigert werden. Die Erklärung muss in Spanisch verfasst und von einer chilenischen Auslandsvertretung oder einem chilenischen Notar beglaubigt sein.

### Dominikanische Republik

Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise und einen Aufenthalt bis zu 90 Tagen kein Visum. Bei individueller Anreise muss eine Touristenkarte für 10 US-Dollar p.P. vor Ort gekauft werden. Bei der Ausreise ist eine Flughafensteuer in Höhe von 20 US-Dollar p.P. zu bezahlen. Einige Fluggesellschaften haben diese Steuer bereits in ihren Flugpreis inkludiert. Wenn die Anreise über AIDA Cruises gebucht wurde, müssen diese Gebühren nicht entrichtet werden.

### Indien

Erwachsene deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Indien einen Reisepass, Kinder und Jugendliche einen Reisepass oder einen Kinderreisepass, der noch mindestens 6 Monate über das Reiseende hinaus gültig sein muss. Deutsche Staatsbürger benötigen für die Einreise nach Indien darüber hinaus und zusätzlich zum Ausweisdokument zwingend auch ein gültiges Visum. Bitte bemühen Sie sich rechtzeitig bei dem jeweiligen für Sie zuständigen Konsulat ([www.indischebotschaft.de](http://www.indischebotschaft.de)) oder bei der Visum Centrale ([www.visum-centrale.de](http://www.visum-centrale.de)) um ein solches Visum. Die Kosten für das Visum trägt der Reisende selbst.

### Island

Kinder unter 12 Jahren benötigen einen Kinderreisepass mit Foto, Kinder ab 12 Jahren einen Reisepass. Auch diese Pässe müssen noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig sein. Bei Kindern wird auch ein gültiger Personalausweis oder Kinderreisepass anerkannt.

### Israel

Deutsche Staatsangehörige, die vor dem 1. Januar 1928 geboren sind, benötigen zur Einreise nach Israel ein Visum.

### Jordanien

Bitte beachten Sie, dass Kinder nur in Begleitung eines Sorgeberechtigten/Erwachsenen reisen dürfen.

### Kanada

Bei Reisen von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die allein oder nur mit einem Elternteil bzw. einem Vormund oder einer dritten Person nach Kanada reisen, muss eine Kopie der Geburtsurkunde und eine Einverständniserklärung der nicht mitreisenden Elternteile bzw. des Vormunds mitgeführt werden. Genauere Informationen sowie einen Vordruck für diese Einverständniserklärung finden Sie auf folgenden Internetseiten:

<http://www.canadainternational.gc.ca/germany-allemanne/visas/minors-mineurs.aspx?lang=deu>

[http://www.voyage.gc.ca/preparation\\_information/consent-letter\\_lettre-consentement-eng.asp](http://www.voyage.gc.ca/preparation_information/consent-letter_lettre-consentement-eng.asp)

### Kap Verde

Zur Einreise nach Kap Verde benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Auch Minderjährige jeglichen Alters benötigen einen Reisepass oder Kinderreisepass (jeweils mit Lichtbild), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Ein Kinderausweis ist nicht ausreichend. Darüber hinaus benötigen deutsche Staatsangehörige ein Visum zur Einreise auf die Kapverdischen Inseln. Dieses Visum ist bei der Botschaft der Republik Kap Verde in Berlin zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen, in denen im Wohnsitzland des Reisenden keine kapverdische Botschaft existiert, ist ein entsprechendes Visum an der Grenze erhältlich.

### Mexiko

Zur Einreise nach Mexiko benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Für die Einreise von Kindern wird ein noch mindestens 6 Monate über das Reiseende hinaus gültiger Reisepass oder Kinderreisepass (jeweils mit Lichtbild) benötigt. Ein Kinderausweis ist nicht ausreichend.

### Russland

Zur Einreise in die Russische Föderation benötigt jeder Erwachsene einen Reisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Kinder unter 12 Jahren benötigen einen Kinderreisepass mit Foto, Kinder über 12 Jahre einen Reisepass. Auch diese Pässe müssen noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig sein. Bei Kindern wird auch ein gültiger Kinderausweis anerkannt, bei Kindern ab 10 Jahren muss dieser zwingend ein Foto enthalten.

Für deutsche Staatsbürger gilt Visumpflicht. Für Gäste, die an über AIDA Cruises bzw. schiffseitig vermittelten Ausflügen teilnehmen, beantragt AIDA Cruises Sammelvisa. Für individuelle Landgänge benötigt jeder Gast ein **Einzelvisum**, das er selbst beantragen muss.

### Sri Lanka

Für deutsche Staatsbürger besteht in Sri Lanka Pass- und Visumpflicht. Der Reisepass muss bei Einreise noch mindestens weitere 6 Monate gültig sein. Minderjährige jeglichen Alters benötigen ebenfalls einen noch weitere 6 Monate gültigen Reisepass oder Kinderreisepass mit Lichtbild. Ein noch gültiger Kinderausweis mit Lichtbild wird zum Teil anerkannt. Wegen der nicht einheitlichen Praxis wird jedoch dringend ein Reisepass oder Kinderreisepass mit Lichtbild empfohlen. Touristenvisa mit einer Gültigkeit von bis zu 30 Tagen werden bei der Einreise nach Sri Lanka am Flughafen Colombo erteilt.

### Thailand

Für die Einreise nach Thailand benötigen deutsche Staatsangehörige jeden Alters (insbesondere auch alle Personen unter 18 Jahren) einen eigenen Reisepass bzw. Kinderreisepass, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig sein muss. Ein Kinderausweis oder die Eintragung eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist für die Einreise nicht ausreichend. Alleinreisende Minderjährige müssen eine offizielle Zustimmungserklärung des oder der Sorgeberechtigten mit sich führen. Es empfiehlt sich, diese zusätzlich auch in englischer Sprache auszustellen.

### Uruguay

An der Grenzstelle erhält der Einreisende einen Einreisetzettel, der bei Ausreise wieder abgegeben werden muss. Dieser Einreisetzettel ist sorgsam aufzubewahren, da eine Neuausstellung zeitaufwendig ist. Bei direkter Einreise, insbesondere aus einem Nachbarland, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass von den Grenzbeamten ein Einreisetzettel ausgehändigt und der Reisepass mit Einreisetempel versehen wird, da ansonsten bei Verdacht auf einen illegalen Aufenthalt die Grenzbehörden die Ausreise verweigern und/oder eine Geldstrafe verhängen könnten. Ein Passverlust muss bei der nächsten Polizeidienststelle angezeigt werden. Diese Anzeige wird zur Ausstellung des neuen deutschen PASSES und zur Ausreise aus Uruguay benötigt.

### USA

Checkliste für Ihre Nordamerika-Reise:

- Gültiger bordeauxroter, maschinenlesbarer Reisepass (auch für Kinder)
- Frühzeitige Online-Registrierung bei ESTA
- Ausgefülltes Online-Schiffsmanifest

#### 1. Informationen zu Reisepass und Visum

Für die visumfreie Einreise in die USA benötigt jeder Reisende einen eigenen bordeauxroten Reisepass. Er muss noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig sein. Dies gilt auch für Babys und Kinder! Für Kinder, die keinen solchen Reisepass haben, besteht folgende Ausnahmeregelung: Die Einreise in die USA ist auch mit einem Kinderreisepass möglich, der vor dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wurde. Er darf allerdings danach nicht verlängert oder verändert worden sein und muss ein Lichtbild des Kindes enthalten. Ein Kinderreisepass, der am oder nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt oder verändert wurde (z. B. durch nachträgliches Einfügen eines Lichtbildes), ist nur in Verbindung mit einem Visum für die USA gültig. Ein Kinderausweis oder auch der Eintrag eines Kindes im Reisepass eines Elternteils ist nicht ausreichend! In allen anderen Fällen wird zusätzlich zum Ausweisdokument für die Einreise ein Visum benötigt, für dessen Beschaffung Sie selbst verantwortlich sind. Wenden Sie sich bitte rechtzeitig an Ihr zuständiges Konsulat.

#### 2. ESTA-Online-Registrierung ist Pflicht

Seit dem 12. Januar 2009 muss sich jeder USA-Reisende (auch Kinder) vor Reiseantritt zwingend im Internet unter <https://esta.cbp.dhs.gov> eine elektronische Einreiseerlaubnis („Electronic System for Travel Authorization“ = ESTA) einholen. Die Beantragung über Dritte (z. B. Reisebüro) ist möglich. Das Einreisegenehmigungssystem ESTA gilt für alle Bürger, die nicht der Visumpflicht unterliegen, also auch für Deutsche, Schweizer und Österreicher. Als Staatsbürger eines anderen Staates informieren Sie sich bitte rechtzeitig, ob die Online-Registrierung für Sie verbindlich ist. Jeder Reisende ist selbst für seine Registrierung auf der ESTA-Seite im Internet verantwortlich. Sollten Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, hilft Ihnen auch gern Ihr Reisebüro. Ohne ESTA-Genehmigung können der Zutritt zum Flugzeug und zum Schiff sowie die Einreise in die USA verwehrt werden. Im Falle einer Ablehnung Ihrer ESTA-Genehmigung wenden Sie sich bitte zur Beantragung eines Visums an die zuständige US-Auslandsvertretung.

Da die Genehmigung Ihrer Einreise durch die US-Behörden bis zu 72 Stunden dauern kann, empfehlen wir Ihnen, **sich so früh wie möglich** zu registrieren, spätestens 4 Wochen vor Reiseantritt. Per E-Mail werden Sie über die Erteilung bzw. Ablehnung der Einreisegenehmigung informiert. Bitte führen Sie die ausgedruckte ESTA-Genehmigung während der Reise mit sich.

Die ESTA-Beantragung ist ab dem 8. September 2010 gebührenpflichtig. Es werden aktuell 14 US-Dollar erhoben, die Bezahlung erfolgt per Kreditkarte im Internet. Alternativ kann die Bezahlung auch über Dritte (z. B. Reisebüro) erfolgen.

#### 3. Erst die ESTA-Registrierung, dann das Schiffsmanifest

Das Schiffsmanifest beinhaltet Ihre Passdaten und ist Voraussetzung für die Einreise. Sie können es bequem auf [www.aida.de/myaida](http://www.aida.de/myaida) ausfüllen. Zuvor müssen Sie sich bei ESTA registrieren. Dabei erhalten Sie eine persönliche Nummer, die sogenannte application number, die im Manifest abgefragt wird. Zusätzlich bestätigen Sie Ihre ESTA-Registrierung mit einem Häkchen im Manifestformular.

### Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Für die Einreise in die Vereinigten Arabischen Emirate benötigt jeder Reisende, auch Minderjährige jeglichen Alters, einen eigenen Reisepass, der mindestens noch 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Die neuen deutschen Kinderreisepässe werden nach Aussage des VAE-Außenministeriums und der Botschaft der VAE in Berlin

bereits anerkannt, ebenso weiterhin die alten deutschen Kinderausweise, sofern sie ein Lichtbild enthalten. Wegen der z.T. noch uneinheitlichen Praxis seit Einführung der Kinderreisepässe wird jedoch dringend ein eigener (bordeauxroter) Reisepass für Minderjährige jeglichen Alters empfohlen. Darüber hinaus besteht Visumpflicht. Deutsche Staatsbürger erhalten bei Einreise ein kostenloses Visum für 30 Tage in Form eines Einreisestempels.

## Gesundheitshinweise

Bitte beachten Sie, dass die Sonnenstrahlung an Deck eines Schiffes intensiver ist. Wir empfehlen daher, eine Sonnenbrille und eine Kopfbedeckung zu tragen sowie Sonnenschutzmittel mit ausreichendem Lichtschutzfaktor zu verwenden. In tropischen und subtropischen Regionen empfehlen wir die Verwendung von Mückenschutz. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen, insbesondere von Magen-Darm-Erkrankungen oder Fieber, empfehlen wir eine umgehende Vorstellung im Bordhospital. Bitte trinken Sie in den Zielgebieten kein Leitungswasser und treffen Sie sorgfältige Hygienevorkehrungen für die Nahrungsmittelaufnahme beim Landgang. Nahrungsmittel von Straßenständen oder aus günstigen Straßenrestaurants sollten nach Möglichkeit gemieden werden, da i. d. R. nicht die erforderlichen Hygienemaßnahmen bei der Nahrungszubereitung eingehalten werden. Zum Zeitpunkt der Drucklegung (Februar 2011) empfiehlt der Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes in vielen Zielgebieten einen Schutz gegen Tetanus, Diphtherie, Polio, Hepatitis A und Typhus sowie ggf. FSME. In einigen Gebieten wird eine Gelbfieber- und Tollwutimpfung empfohlen bzw. behördlich vorgeschrieben und auf das Risiko einer Infektion mit Malaria oder Dengue-Fieber hingewiesen (siehe Hinweise unten). Bitte informieren Sie sich rechtzeitig (ggf. bei Ihrem Hausarzt) über Infektions- und Impfschutz- sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen. Ein ärztlicher Rat zu Thrombose und anderen Gesundheitsrisiken sollte ggf. ebenfalls eingeholt werden. Aktuelle und ausführliche Informationen zum Impfschutz finden Sie u. a. auf den Internetseiten des Centrums für Reisemedizin ([www.crm.de](http://www.crm.de)) oder den entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)). Wir empfehlen zusätzlich unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung und das Beisichführen Ihres Impfpasses.

### Gelbfieber/Tollwut:

In den AIDA Fahrtgebieten **Amazonas, Karibik, Mittel- und Südamerika sowie Asien und Orient** ist in vielen Ländern nach Aufenthalt in einem Gelbfiebergebiet bzw. bei Einreise in ein Land mit Gelbfiebergebieten die Gelbfieberschutzimpfung behördlich vorgeschrieben (insbesondere in Brasilien, Französisch-Guayana, Costa Rica und Uruguay). Als Länder mit Gelbfieberendemiegebieten in diesen Fahrtgebieten gelten derzeit: Kolumbien und Französisch-Guayana sowie Teile Brasiliens, Panamas, Trinidad und Tobagos sowie Argentiniens und Venezuelas. Ein gültiger Impfnachweis beginnt 10 Tage nach der Impfung und endet nach 10 Jahren. Abgesehen von der Impfpflicht ist in Gelbfiebergebieten die Vorbeugung vor der Erkrankung durch den wirksamen Impfschutz sinnvoll und grundsätzlich empfohlen. Für einen guten Mückenschutz sollte stets gesorgt werden. Darüber hinaus wird für die vorgenannten Fahrtgebiete eine Impfung gegen Tollwut empfohlen.

### Malaria/Dengue-Fieber:

In den AIDA Fahrtgebieten **Amazonas, Südostasien, Karibik sowie Mittel- und Südamerika** existiert ein Risiko, an Malaria oder Dengue-Fieber zu erkranken. Daher wird vor Abreise in diese Gebiete eine individuelle Beratung beim Arzt zur Prophylaxe gegen diese Krankheiten unbedingt empfohlen. Der wichtigste Schutz gegen Malaria und Dengue-Fieber bleibt jedoch die „Expositionsprophylaxe“, d. h. der Schutz vor Mückenstichen:

- Durch entsprechende Kleidung: helle, weite und Knöchel sowie Arme bedeckende Kleidungsstücke
- Durch mückenabweisende Mittel, z. B. Moskitonetze, Anwendung von Insektenschutzmitteln

Bitte beachten Sie, dass auch Monate nach Rückkehr aus einem Malaria-/Dengue-Fieber-Gebiet bei Fieber oder anderen unklaren Krankheitssymptomen unbedingt und unverzüglich ärztlicher Rat eingeholt werden muss.

# Reisebedingungen

Liebe Gäste, bitte lesen Sie aufmerksam die nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, im Falle Ihrer Buchung Inhalt des Reisevertrages. Für Flugleistungen gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, bei regulären Linienflügen mit internationalen Linienfluggesellschaften ferner die allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB), die in Ihrem Reisebüro oder im Internet zur Verfügung stehen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vom Stand Februar 2011 entsprechen und sich möglicherweise bis zum Beginn Ihrer Reise Änderungen ergeben haben könnten. Aktuelle Informationen über Gesundheitsbestimmungen halten wir für Sie auf unserer Website [www.aida.de](http://www.aida.de) bereit. Zusätzlich weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Internetseiten des Centrums für Reisemedizin ([www.crm.de](http://www.crm.de)) oder die entsprechenden Seiten des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) hin.

## Landeswährungen

Informationen zu den jeweiligen Währungen und tagesaktuellen Umrechnungskursen erhalten Sie bei Ihrer Bank. In vielen karibischen, südamerikanischen und asiatischen Zielgebieten können Sie auch in US-Dollar bezahlen. Wir empfehlen generell die Mitnahme einer Kreditkarte.

## Zollbestimmungen

Gegenstände, die für den persönlichen Bedarf des Reisenden bestimmt sind, wie Kleidung, Schuhe, Schmuck, Fotoapparat, Videokamera usw., können i. d. R. zollfrei mitgeführt werden. Die Mitnahme und Einfuhr von Waffen, Munition, Drogen und explosiven/feuergefährlichen Gegenständen ist verboten. Darüber hinaus ist in vielen südamerikanischen Ländern (u. a. Brasilien und Chile) die Einfuhr von frischen Nahrungsmitteln (z. B. Obst, Gemüse, Fleisch, Wurst) verboten. Bitte beachten Sie, dass es strengstens untersagt ist, Produkte einzuführen, die aus Materialien aus geschützten Tier- und Pflanzenarten hergestellt sind. In vielen Reiseländern werden geschützte Tiere, Pflanzen und daraus hergestellte Produkte zum Kauf angeboten. Vorsicht ist auch beim Sammeln am Strand geboten: Bedrohte Arten könnten darunter sein. Teilweise sind auch Antiquitäten von einem Ein- oder Ausfuhrverbot betroffen. Bitte tragen Sie nicht zum illegalen und schädlichen Handel bei und informieren Sie sich rechtzeitig. Bei einem Verstoß gegen entsprechende Zoll- bzw. Ein- oder Ausfuhrbestimmungen drohen schwere Sanktionen, wie z. B. Zollbeschlagnahme, polizeiliche Anzeige oder hohe Geldstrafen. Achtung: Papiere von Straßenhändlern sind ungültig. Der Kauf von gefälschten Markenartikeln wie Uhren, Computern, Software, Kleidung usw. sowie die Einfuhr nach Deutschland ist aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder Gast selbst für die Einhaltung der jeweils gültigen Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen verantwortlich ist. Bitte informieren Sie sich daher rechtzeitig über die für Sie zutreffenden Devisen-, Zoll- bzw. Ein-/Ausfuhrbestimmungen. Informationen hierzu finden Sie auf den Internetseiten des Auswärtigen Amtes ([www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)) und der Deutschen Zollbehörden ([www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

### Für die Einreise nach Deutschland gelten folgende Besonderheiten: Einreise aus Nicht-EU-Staaten

Reisende, die mindestens 17 Jahre alt sind, dürfen für den eigenen Ge- oder Verbrauch 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren, 1 l Spirituosen oder 2 l Wein sowie eine geringe Menge Parfüm zollfrei mitführen.

### Einreise aus EU-Staaten

Die nachfolgenden Richtmengen gelten für den Eigenbedarf.

- Tabakwaren: 800 Zigaretten, 400 Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 g), 200 Zigarren, 1.000 g Rauchtobak
- Alkoholische Getränke: 10 l Spirituosen, 10 l alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), 20 l sogenannte Zwischenerzeugnisse (z. B. Campari, Portwein, Madeira, Sherry), 90 l Wein (davon 60 l Schaumwein), 110 l Bier
- Kaffee: 10 kg

Bitte beachten Sie, dass innerhalb der Europäischen Gemeinschaft weder Zigaretten noch Alkohol zollfrei verkauft werden dürfen. Bitte erkundigen Sie sich vor Reisebeginn z. B. auf [www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de), [www.crm.de](http://www.crm.de), [www.visum-centrale.de](http://www.visum-centrale.de) oder [www.zoll.de](http://www.zoll.de) über mögliche tagesaktuelle Veränderungen.

### 1 Anmeldung und Abschluss des Reisevertrages

**1.1** Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde AIDA Cruises den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Dies kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Grundlage dieses Angebotes ist die Reiseausschreibung mit allen darin enthaltenen Informationen, insbesondere auch bezüglich angebotener Flugleistungen, sowie diese Reisebedingungen.

**1.2** Der Vertrag kommt ausschließlich mit der schriftlichen Reservierungsbestätigung bzw. der Rechnungsstellung durch AIDA Cruises zustande. Die elektronische Bestätigung des Zugangs der Reiseanmeldung stellt keine Annahme des Reisevertrages dar. AIDA Cruises ist im Falle der Nichtannahme der Reiseanfrage nicht verpflichtet, gegenüber dem Kunden ausdrücklich die Nichtannahme zu erklären und/oder die Nichtannahme zu begründen.

**1.3** Weicht der Inhalt der Reservierungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, ist AIDA Cruises 10 Tage an dieses neue Angebot gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt annimmt.

### 2 Zahlungen

**2.1** Nach Vertragsschluss (Zugang der Reservierungsbestätigung) und Erhalt des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird folgende Anzahlung fällig:

- Bei Buchung von AIDA PREMIUM 20 %
- Bei Buchung von AIDA VARIO 35 %
- Bei Buchung von JUST AIDA 50 %

Mit der Anzahlung wird gleichzeitig auch die volle Prämie einer über AIDA Cruises vermittelten Versicherung fällig.

**2.2** Die Restzahlung wird spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

**2.3** Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn ist der komplette Reisepreis sofort fällig, soweit der Sicherungsschein übergeben ist.

**2.4** Der Sicherungsschein befindet sich auf der Rückseite der Reservierungsbestätigung bzw. auf der Rückseite der neutralen Amadeus-TOMA®-Buchungsbestätigung.

**2.5** Nach vollständiger Bezahlung der Reise erhält der Kunde unverzüglich seine Reiseunterlagen, frühestens jedoch 3 Wochen vor Reisebeginn. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nach, behält sich AIDA Cruises vor, nach erfolgloser Mahnung vom Reisevertrag zurückzutreten und die unter Punkt 7 vereinbarten Stornokosten zu berechnen. Darüber hinaus ist AIDA Cruises berechtigt, bei erfolgter Mahnung eine Mahnkostenpauschale von 10 Euro zu erheben sowie die durch die Nichtzahlung anfallenden Mehrkosten (z. B. Bankgebühren) weiterzubelasten. Dieses Recht steht AIDA Cruises nicht nur bei Zahlung des Reisepreises, sondern bei jeglichen Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber AIDA Cruises zu. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Kunden in jedem Fall unbenommen.

**2.6** Die Zahlung des Reisepreises hat zum in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstermin ausschließlich an AIDA Cruises zu erfolgen und kann wahlweise per Überweisung oder per Kreditkarte (z. B. MasterCard, Visa) vorgenommen werden. Sofern nicht mit AIDA Cruises anders ausdrücklich vereinbart, haben Zahlungen an vermittelnde Reisebüros keine schuldbefreiende Wirkung. Nach erfolgter Zahlung ist eine Änderung des verwendeten Zahlungsmittels nicht mehr möglich.

**2.7** AIDA Cruises behält sich das Recht vor, bei allen Zahlungen per Kreditkarte eine Kreditkartengebühr zu verlangen. Über die Höhe einer solchen Gebühr wird der Gast vor dem Zahlungsvergang rechtzeitig informiert.

### 3 Leistungen

**3.1** Die Leistungsverpflichtung von AIDA Cruises ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Reservierungsbestätigung in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltener Hinweise und Erläuterungen. Nebenabreden oder sonstige Vereinbarungen (z. B. Sonderwünsche), die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung von AIDA Cruises. Im Falle von Widersprüchen ist die Reisebestätigung ausschlaggebend. AIDA Cruises behält sich das Recht vor, für bestimmte Leistungen an Bord eine zusätzliche Service-Charge zu verlangen. Nicht im Reisepreis enthalten sind etwaige Grenzgebühren. Diese sind vom Kunden direkt vor Ort zu entrichten. Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Verpflegung an Bord), die aufgrund einer nicht von AIDA Cruises zu vertretenden Quarantäne entstehen, sind vom Gast selbst zu tragen bzw. zu ersetzen.

**3.2** Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels) und Reisebüros sind von AIDA Cruises nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Angaben in Prospekten bzw. in Reiseausschreibungen oder über die Reservierungsbestätigung von AIDA Cruises hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

**3.3** Ortsprospekte sowie Prospekte von Leistungsträgern (z. B. Hotels, örtlichen Agenturen) sind nicht Bestandteil des Reisevertrages und daher für die vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien zum Inhalt der vertraglichen Leistungen von AIDA Cruises gemacht wurden.

### 4 Leistungsänderungen

**4.1** Die Angebote und Angaben zu den vertraglichen Reiseleistungen in dem Prospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bis zur Übermittlung des Buchungswunsches des Kunden sind jedoch aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich, die AIDA Cruises sich daher ausdrücklich vorbehält. Über diese Änderungen wird AIDA Cruises den Kunden selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

**4.2** Änderungen wesentlicher Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von AIDA Cruises nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Das gilt insbesondere auch für Änderungen der Fahrt- und Liegezeiten und/oder der Routen (vor allem auch aus Sicherheits- oder Witterungsgründen), über die allein der für das Schiff verantwortliche Kapitän entscheidet.

**4.3** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. AIDA Cruises ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei erheblichen Änderungen der Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vor Reisebeginn ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### 5 Preise und Preisänderungen

**5.1** Die in dem Prospekt angegebenen Preise sind für AIDA Cruises bindend. AIDA Cruises behält sich jedoch ausdrücklich das Recht vor, vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises insbesondere aus folgenden Gründen zu erklären, über die AIDA Cruises den Kunden vor der Buchung selbstverständlich informiert: Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt ausgeschriebenen Reisepreises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zulässig. Eine Preis Anpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Kunden gewünschte und im Prospekt ausgeschriebene Reise nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Prospektes verfügbar ist.

**5.2** Bei den Reisen von AIDA Cruises gilt i. d. R. der jeweilige Saisonpreis jeder Reise entsprechend der Saisontabelle, sofern keine Ausnahme vermerkt ist.

**5.3** Maßgebend für alle Ermäßigungen, die aus dem Alter des Kunden resultieren, ist das Alter bei Reiseantritt.

**5.4** AIDA Cruises behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der nachträglichen Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern: **a)** Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten (insbesondere Flugbeförderungskosten mit Kerosinzuschlägen und Treibstoffkosten der Schiffe), so kann AIDA Cruises den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann AIDA Cruises vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann AIDA Cruises vom Kunden verlangen.

**b)** Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber AIDA Cruises erhöht, so kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AIDA Cruises verteuert hat.

**c)** Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für AIDA Cruises verteuert hat.

**5.5** Eine Erhöhung nach 5.4 a)–c) ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für AIDA Cruises nicht vorhersehbar waren.

**5.6** Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat AIDA Cruises den Kunden unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reiseantritt eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn AIDA Cruises in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung über die Preiserhöhungen AIDA Cruises gegenüber geltend zu machen.

### 6 Rücktritt und Kündigung durch AIDA Cruises

#### 6.1

**a)** Wird eine ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl, auf die in der entsprechenden Leistungs- oder Reisebeschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, ausdrücklich hingewiesen wird, nicht erreicht, ist AIDA Cruises berechtigt, von der betroffenen Reiseleistung oder Reise bis zum 43. Tag vor Reisebeginn zurückzutreten. Die Mitteilung über das Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl und den damit zusammenhängenden Rücktritt von der Reiseleistung oder Reise muss dem Kunden bis 43 Tage vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zugegangen sein. Wird die Reiseleistung oder Reise aus diesem Grund nicht

durchgeführt, erhält der Kunde die auf diese Reiseleistung oder – sofern es sich um eine Kündigung der Reise handelt – die auf die Reise geleistete Zahlung zurück. AIDA Cruises ist berechtigt, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl bei der Reiseleistung Busanreise den Transfer oder Teilstrecken des Transfers auf Bahn oder Kleinbus umzubuchen.

**b)** Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

**6.2** Lässt der geistige oder körperliche Zustand eines Kunden eine Reise bzw. Weiterreise nicht zu, weil dieser den Kunden reiseunfähig macht oder eine Gefahr für den Kunden selbst oder jemanden sonst an Bord darstellt, kann die Beförderung verweigert oder die Urlaubsreise des Kunden jederzeit abgebrochen werden. Für evtl. entstehende Mehrkosten steht AIDA Cruises nicht ein. Gleiches gilt, wenn eine geistige oder körperliche Behinderung eine besondere Betreuung des Gastes erfordert, die über die vertraglich vereinbarten Leistungen von AIDA Cruises hinausgeht, und der Kunde keine diese Betreuung übernehmende Begleitperson hat. Im Zweifel empfiehlt sich die explizite Nachfrage bei Buchung.

**6.3** AIDA Cruises ist zur Kündigung des Reisevertrages berechtigt, wenn der Kunde Waffen, Munition, explosive oder feuergefährliche Stoffe und Ähnliches an Bord bringt; ferner, wenn er Drogen konsumiert oder an Bord bringt bzw. Straftaten begeht. Eine berechtigte Kündigung liegt auch im Falle des Versuchs des Vorgenannten vor.

**6.4** An Bord gilt eine Bordordnung, die vom Kunden uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten ist.

**6.5** Der Kapitän ist für Schiff und Besatzung verantwortlich. Er besitzt hinsichtlich der seemännischen Führung des Schiffes, der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Einhaltung der Bordordnung die alleinige Entscheidungsbefugnis und ist in dieser Eigenschaft berechtigt, den Kunden entschädigungslos von Bord zu weisen.

## 7 Rücktritt durch den Kunden/Umbuchung

**7.1** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises. Dem Kunden wird im eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

**7.2** In jedem Fall des Rücktritts des Kunden steht AIDA Cruises unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und gewöhnlich möglicher anderweitiger Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung – jeweils pro Person und bezogen auf den jeweiligen Reisepreis – zu:

	AIDA PREMIUM	AIDA VARIO	JUST AIDA
Bis zum 60. Tag* (mind. 50 € p. P.)	20 %	35 %	50 %
Vom 59. Tag bis zum 30. Tag*	25 %	35 %	50 %
Vom 29. Tag bis zum 22. Tag*	35 %	35 %	50 %
Vom 21. Tag bis zum 15. Tag*	60 %	60 %	60 %
Ab dem 14. Tag*	80 %	80 %	80 %
Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %	95 %	95 %

\*Vor Reisebeginn

Prämien für über AIDA Cruises vermittelte Reiseversicherungen fallen zusätzlich zu der pauschalen Entschädigung in voller Höhe an. Bei einer Buchung mit Linienflügen gilt für das An- und Abreisepaket ergänzend folgende pauschale Entschädigung (jeweils pro Person):

Vom 59. Tag bis zum 30. Tag vor Reisebeginn	50 %
Ab dem 29. Tag vor Reisebeginn	80 %
Bei Nichterscheinen, Stornierung am Tag des Reisebeginns und bei nachträglicher Stornierung	95 %

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei AIDA Cruises innerhalb der Öffnungszeiten des AIDA Service Centers. Bei Teilstornierung eines Reisetnehmers aus einer Kabine steht AIDA Cruises eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80 % zu, mindestens jedoch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 Euro. Daneben behält sich AIDA Cruises das Recht vor, bei Teilstornierung eines Reisetnehmers aus einer Kabine mit gebuchter Dreier- oder Viererbelegung eine Umbuchung der Kabine vorzunehmen. Die Stornierung der Teilleistung Flug (An- und Abreisepaket) ist nicht möglich.

**7.3** Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass AIDA Cruises kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. AIDA Cruises bleibt es vorbehalten, abweichend von den vorstehenden Pauschalen eine konkret zu berechnende höhere Entschädigung zu fordern. AIDA Cruises ist in diesem Falle verpflichtet, die Entschädigung im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

**7.4** Ein Anspruch des Kunden auf Änderungen von Reiseleistungen nach Vertragsabschluss, z. B. hinsichtlich des Reisettermins, des Abflugortes oder Reiseziels, der

Unterkunft oder Verpflegungsart, der Kabine oder Beförderungsart (Umbuchungen) besteht nicht. Für Umbuchungen, die auf Wunsch des Kunden dennoch unter Beibehaltung des Gesamtzuschnitts der Reise vorgenommen werden (insbesondere unter Beibehaltung der Reisedauer), werden bis 60 Tage vor Reisebeginn von AIDA Cruises folgende Kosten berechnet:

- Für Umbuchung innerhalb von AIDA PREMIUM keine
- Für Umbuchung innerhalb von AIDA VARIO oder Umbuchung von AIDA PREMIUM auf AIDA VARIO 150 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine
- Für Umbuchung innerhalb von JUST AIDA oder Umbuchung von AIDA PREMIUM oder AIDA VARIO auf JUST AIDA 300 Euro p. P. für die erste und zweite Person in der Kabine

Eine Umbuchung des Reisettermins kann generell nur einmal erfolgen. Eine weitere Änderung des Reisettermins sowie auch Umbuchungswünsche, die später als 60 Tage vor Reisebeginn bei AIDA Cruises eingehen, können, sofern ihre Erfüllung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt des Kunden vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Für die Änderung von Reisetteilnehmern (Namensänderung/Personenersetzung) werden 50 Euro Bearbeitungsgebühr p. P. berechnet, außer bei Linienflügen ab 5 Wochen bis 4 Tage vor Abflug. Hier bedarf es der Rückbestätigung durch AIDA Cruises und eventuell anfallende Kosten (bis zu 300 Euro p. P.) werden der Buchung belastet.

**7.5** Bearbeitungs-, Rücktritts- und Umbuchungsgebühren sind sofort fällig.

## 8 Gewährleistung, Kündigung des Kunden

**8.1** Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Kunde Abhilfe verlangen. Er ist verpflichtet, der von AIDA Cruises eingesetzten Reiseleitung eventuelle Reismängel unverzüglich anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein.

**8.2** Der Verlust bzw. die Beschädigung von Reisegepäck ist unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Aushändigung beim zuständigen Beförderungsunternehmen zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung von AIDA Cruises anzuzeigen. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

**8.3** Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651c BGB bezeichneten Art nach § 651e BGB oder aus wichtigem, für AIDA Cruises erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er AIDA Cruises zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von AIDA Cruises verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, für AIDA Cruises erkennbares Interesse des Kunden gerechtfertigt ist.

### 8.4

**a)** Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den von AIDA Cruises erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen aus unerlaubter Handlung, hat der Kunde ausschließlich innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber AIDA Cruises geltend zu machen. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 8.2, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651c Abs. 3, 651d, 651e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden.

**b)** Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber AIDA Cruises, Am Strande 3 d, 18055 Rostock erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

**c)** Durch die vorstehenden Regelungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

## 9 Haftung/Haftungsbeschränkung

**9.1** Die vertragliche Haftung von AIDA Cruises für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

**a)** ein Schaden des Kunden von AIDA Cruises weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder

**b)** AIDA Cruises für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**9.2** Für alle gegen AIDA Cruises gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche in Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**9.3** AIDA Cruises haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt

werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

**9.4** Wertgegenstände (wichtige Dokumente, Geld, Schmucksachen, Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme, jeweils mit Zubehör etc.) sind im Rahmen der An- und Abreise vom Reisenden in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt im Handgepäck mitzuführen. AIDA Cruises haftet ausdrücklich nicht für Verlust oder Beschädigung von Wertgegenständen, die im Rahmen der An- und Abreise im aufgegebenen Reisegepäck mitgeführt und/oder an Bord nicht sicher verschlossen im Safe aufbewahrt werden.

**9.5** Die Reiseleitung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises, Reisevermittler und/oder sonstige Leistungsträger sind nicht berechtigt, irgendwelche Ansprüche der Kunden gegenüber AIDA Cruises anzuerkennen.

## 10 Medizinische Versorgung an Bord

Die Schiffe verfügen über modern eingerichtete Hospitäler, die sich auf Deck 3 befinden. Schiffsärzte und ausgebildete Krankenschwestern stehen für Ihre medizinische Versorgung zur Verfügung. Die Sprechzeiten erfahren Sie an Bord. Gäste, die sich in ärztlicher Behandlung befinden oder besondere Anliegen haben, werden gebeten, den Schiffsarzt am Anfang der Reise zu informieren. Bitte beachten Sie, dass die Leistungen des Schiffsarztes kein Bestandteil des Reisevertrages sind und der Schiffsarzt in seinen medizinischen Entscheidungen nicht den Weisungen von AIDA Cruises unterworfen ist. Eine umfangreiche Krankenbehandlung ist an Bord nur eingeschränkt möglich, bei Risikofällen kann der Patient daher im nächsten Hafen ausgeschifft werden. Die Krankenbehandlung erfolgt gegen Bezahlung (Abrechnung am Ende der Reise über Ihre Bordabrechnung; keine Abrechnung über Krankenkassenschein oder Auslandskrankenschein möglich). Sie erhalten am Ende der Reise an der Rezeption (auf Anfrage) eine detaillierte Hospitalrechnung, die Sie zur Erstattung bei Ihrer Auslandsreise-Krankenversicherung einreichen können. Wir empfehlen daher unbedingt den Abschluss einer Auslandsreise-Krankenversicherung. Für die Entsorgung von medizinischen Abfällen (Insulinspritzen etc.) kontaktieren Sie bitte das Bordhospital. Sollten Sie spezielle Medikamente benötigen, bringen Sie diese bitte in ausreichender Menge im Handgepäck mit an Bord. Bitte beachten Sie hierbei die EU-Richtlinie zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck. Näheres dazu finden Sie in Ihren Reiseunterlagen.

## 11 Beschränkungen für werdende Mütter und Säuglinge

Aus Sicherheitsgründen und bedingt durch die eingeschränkte medizinische Versorgung an Bord der Schiffe von AIDA Cruises ist die Beförderung von werdenden Müttern, die sich bei Reiseantritt in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber hinaus befinden, und Säuglingen unter 6 Monaten nicht möglich. Bitte beachten Sie, dass auf allen Routen, die 3 oder mehr aufeinanderfolgende Seetage aufweisen, für Säuglinge ein Mindestalter von 12 Monaten gilt.

## 12 Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

**12.1** Jeder Passagier muss einen gültigen Reisepass auf der jeweiligen Reise mit sich führen, dessen Gültigkeit nach Beendigung der Reise noch mindestens 6 Monate betragen muss. Auf allen Reisen, bei denen ausschließlich Häfen in der EU sowie in Norwegen und Island angelaufen werden, brauchen deutsche Staatsbürger nur einen Personalausweis, der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr benötigen einen Kinderreisepass mit Lichtbild (auch unter 10 Jahren), der noch mindestens 6 Monate nach Reiseende gültig ist. In vielen Ländern wird daneben auch ein noch gültiger Kinderausweis mit Lichtbild und dem Vermerk „Nationalität deutsch“ als ausreichend anerkannt. Wir empfehlen einen Kinderreisepass mit Lichtbild (auch wenn bei einigen Zielen ein Kinderausweis möglicherweise genügen würde), da die Ein- oder Ausschiffung nur mit Kinderausweis seitens der örtlichen Behörden nicht immer gewährleistet ist. Falls ein Kind nicht mit seinen Eltern, seinen Erziehungsberechtigten oder Personen reist, die in den Dokumenten des Kindes eingetragen sind, bitten wir Sie, von den zuständigen Botschaften und Konsulaten prüfen zu lassen, welche Ausweisdokumente für die Reise des Kindes erforderlich sind. Im Übrigen bitten wir Sie, die besonderen Hinweise zu Pass-/Visabestimmungen von bestimmten Zielen zu berücksichtigen. AIDA Cruises ist im Falle des Verstoßes bzw. der Nichteinhaltung von Pass-, Visa- oder sonstigen Einreisebestimmungen berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 7.2 hat. Eine darüber hinausgehende Kostenerstattung findet in diesen Fällen jedoch nicht statt.

**12.2** AIDA Cruises informiert im Reiseprospekt bzw. in der Reiseausschreibung über die Reisepass-/Ausweispflicht hinaus über Bestimmungen, die für die jeweiligen Reiseländer gültig sind. Diese Informationen werden für deutsche Staatsbürger erteilt, wobei davon ausgegangen wird, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass, Flüchtlingsausweis) vorliegen.

**12.3** Der Kunde hat AIDA Cruises alle für die jeweilige Reise erforderlichen persönlichen Daten (Manifestdaten) bis spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zur Verfü-

gung zu stellen und zu gewährleisten, dass die angegebenen Manifestdaten mit den Daten in den Reisedokumenten (z. B. Reisepass, Personalausweis) übereinstimmen. Bei Buchung ab 6 Wochen vor Reisebeginn sind die Manifestdaten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkommt, ist AIDA Cruises berechtigt, den Transport zu verweigern, wobei der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des anteiligen Reisepreises gemäß 7.2 hat.

**12.4** AIDA Cruises wird den Kunden vor Vertragsabschluss über etwaige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen vorstehenden Vorschriften informieren.

**12.5** Der Kunde ist für die Beschaffung und das Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie die Einhaltung von Zoll- und Devisenvorschriften selbst verantwortlich. Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn AIDA Cruises schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

**12.6** Wenn AIDA Cruises im Einzelfall die Beschaffung von Reisedokumenten, insbesondere Visa, übernommen hat, haftet AIDA Cruises nicht für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang.

## 13 Datenschutz

Die im Rahmen Ihrer Buchung angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer etc.) werden zur Abwicklung der Reise, zur Kundenbetreuung und Marktforschung oder zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen gespeichert, verarbeitet und genutzt. Darüber hinaus können die Daten zur Zusendung von aktuellen Informationen und Angeboten verwendet werden. Sollten Sie diese Informationen nicht wünschen, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens unter der Anschrift: AIDA Cruises, Am Strande 3 d, 18055 Rostock.

## 14 Informationspflicht über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

AIDA Cruises ist laut EU-Verordnung dazu verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die aller Voraussicht nach seinen Flug durchführen wird. Sobald AIDA Cruises sicher weiß, um welche Fluggesellschaft es sich handelt, ist AIDA Cruises verpflichtet, den Kunden darüber zu informieren. Sollte sich daran noch etwas ändern, muss der Kunde darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die „Black List“ ist auf folgender Internetseite abrufbar: [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list\\_de.htm](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm)

## 15 Verjährung, Abtretungsverbot, Gerichtsstand

**15.1** Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund – jedoch mit Ausnahme von Ansprüchen des Kunden aus unerlaubter Handlung –, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus der Verletzung von vorvertraglichen und von Nebenpflichten aus dem Reisevertrag. Hat der Kunde solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tage gehemmt, an dem AIDA Cruises die Ansprüche schriftlich zurückweist.

**15.2** Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist die gerichtliche Geltendmachung der vorbezeichneten Ansprüche des Kunden durch Dritte in eigenem Namen unzulässig.

**15.3** Der Kunde kann AIDA Cruises nur am Sitz ihrer deutschen Niederlassung in Rostock verklagen.

**15.4** Dem Vertragsverhältnis liegt, soweit zulässig, deutsches Recht zugrunde, ausgenommen solche Regelungen, die auf das nationale Recht anderer Staaten verweisen.

**15.5** Für Klagen von AIDA Cruises gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Mitgliedsstaaten der EuGVVO haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der deutschen Niederlassung von AIDA Cruises, Rostock, maßgebend.

**15.6** Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und/oder dieser Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages oder der Reisebedingungen zur Folge.

**15.7** Diese Reisebedingungen und alle Angaben im AIDA Katalog 2012/2013 entsprechen dem Stand von Februar 2011. Sie gelten für alle Reisen aus dem AIDA Katalog 2012/2013 mit AIDA Cruises und ersetzen mögliche frühere auf diesen Katalog bezogene Versionen oder Auflagen.